



# EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE KÖNIZ

## KIRCHGEMEINDERAT

Ritterhuus Schloss Köniz, Muhlernstrasse 5, Postfach 645, 3098 Köniz

Telefon 031 971 30 30 Fax 031 971 30 35 E-Mail [info@kg-koeniz.ch](mailto:info@kg-koeniz.ch) Homepage [www.kg-koeniz.ch](http://www.kg-koeniz.ch)

## Merkblatt für kirchliche Bestattungen für Nichtmitglieder der reformierten Kirche

### Grundsatz

Wer aus der reformierten Kirche austritt, verliert den Anspruch auf eine (unentgeltliche) kirchliche Bestattung. Aus seelsorgerlichen Gründen kann aber eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auf Wunsch der Angehörigen eine Trauerfeier durchführen. In der Kirchgemeinde Köniz ist eine solche Feier gebührenpflichtig.

### Wie gehen Betroffene vor?

Wenden Sie sich an die für Ihr Gebiet zuständige Pfarrperson, die gemäss Plan Amtswoche hat. Der aktuelle Amtswochenplan ist dem Bestattungsamt Köniz jeweils bekannt. Ausserdem ist er im „reformiert.“ und auf der Website des jeweiligen Kirchenkreises publiziert. Wenn die Pfarrperson bereit ist, die Trauerfeier zu übernehmen, wird diese mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch Form und Inhalt der Feier besprechen. Für die Gebühr werden Sie nach der Trauerfeier vom Sekretariat der Kirchgemeinde Köniz eine Rechnung erhalten.

### Höhe der Gebühr

Für eine Trauerfeier in der Kirchgemeinde Köniz (oder durch Pfarrpersonen der Kirchgemeinde Köniz an einem anderen Ort) für eine Person, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens nicht Mitglied der reformierten Kirche war, beträgt die Gebühr CHF 1'240.--.

Für ein Gebet am Grab ohne Trauerfeier in der Kirche oder Abdankungshalle beträgt die Gebühr CHF 620.--.

Wenn die verstorbene Person zwar reformiert, aber seit mindestens 5 Jahren nicht in der Kirchgemeinde Köniz wohnhaft war, beträgt die Gebühr für eine Trauerfeier in der Kirchgemeinde Köniz CHF 400.--, zuzüglich allfälliger Organistenhonorare.

Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Präsident oder die Präsidentin des Kirchgemeinderates im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person glaubhaft macht, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

Wenn die Einwohnergemeinde die Beerdigungskosten übernimmt, erhebt auch die Kirchgemeinde keine Gebühren.

Wenn Sie ein Gesuch auf (teilweise) Gebührenbefreiung stellen möchten, sprechen sie mit Ihrer Pfarrerin, Ihrem Pfarrer oder wenden Sie sich direkt an die Präsidentin des Kirchgemeinderats.

Die Details sind in der Verordnung des Kirchgemeinderats Köniz über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen vom 28. Januar 2009 geregelt.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an das Kirchgemeindesekretariat.

Köniz, 24. März 2008